



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet „TriathlonClub EisheiligenChaos Mainz 1988 e. V.“. Kurzform „TCEC Mainz“. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz (Vereinsregister-Nr. 2407 beim Amtsgericht Mainz).
- (2) Geschäftsstelle: 55127 Mainz, Theodor-Storm-Weg 20

§ 2 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist das Ausüben, die Förderung des Triathlon-Sports (Schwimmen, Radfahren, Laufen).
- (2) Dies wird insbesondere erreicht durch
 - Förderung des Leistungssports
 - Förderung des Breitensports
 - Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und Talentförderung
 - Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktaufgaben
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Die Anmeldung erfolgt schriftlich über das Anmelde-Portal des Vereins.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Es wird zwischen einer aktiven und passiven Mitgliedschaft unterschieden.

§ 3.1 Aktive Mitgliedschaft

- (1) Den aktiven Vereinsmitgliedern stehen die Trainingsmöglichkeiten des Vereins offen.
- (2) Aktive Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinsvermögen schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Jahresbeitrag regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten
 - d) pro Jahr mindestens 10 Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Falls keine Veranstaltung o.a. anstehen kann die Anzahl durch den Vorstand reduziert werden.

§ 3.2 Passive Mitgliedschaft

- (1) Den passiven Vereinsmitgliedern stehen die Trainingsmöglichkeiten des Vereins **nicht** zur Verfügung.
- (2) Passive Mitglieder haben **ein** Rede- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinsvermögen schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Jahresbeitrag regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten

§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Jahresbeitrag und ggf. eine Aufnahmegebühr für das kommende Jahr werden im Rahmen der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (2) Für die aktive Mitgliedschaft beträgt der Jahresbeitrag min. 150 Euro (bis zur Erreichung der AK18 beträgt der Beitrag min. 60 Euro).
- (3) Für die passive Mitgliedschaft beträgt der Jahresbeitrag min. 30 Euro.
- (4) Bei einer aktiven Mitgliedschaft werden die nicht geleisteten Arbeitsstunden mit min. 10 Euro pro Stunde (Anpassung im Rahmen der Jahreshauptversammlung möglich) im Folgejahr berechnet.
- (5) Zahlungsunwilligkeit von Beitrag und Stundenzulage führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (6) Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- (7) Ebenfalls ist bei Inanspruchnahme eines DTU-Startpasses gleichzeitig die fällige Startpassgebühr zu entrichten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod, Ausschluss durch Vorstandsbeschluss oder bei Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft endet zum 31.12. eines Jahres, wenn die Kündigung bis zum 31. Oktober des Jahres dem Vorstand in Schriftform (auch via e-mail) vorliegt.
- (3) Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn besondere Gründe vorliegen und der Vorstand der Kündigung zustimmt, insbesondere Wohnungswechsel über 40km.
- (4) Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt. Ein Einspruch muss innerhalb von 4 Wochen schriftlich erfolgen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschafts-Verhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahre statt. Die Einladung erfolgt in Textform via e-mail inkl. der Tagesordnung mind. zwei Wochen vor dem Versammlungstag. Anträge der Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheit zuständig:
 - I. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstandes;
 - II. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - III. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - IV. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - V. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - VI. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(5) Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die oben genannten Vorschriften entsprechend.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

(2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

(3) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig bevollmächtigen.

(4) Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist ausgeschlossen.

(5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht und Kassenbericht zu geben.

(6) Der Vorstand wird gewählt für die Dauer bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Vereinsvermögen und Rechnungslegung

(1) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 1.1 – 31.12.

(3) Eine Zahlung einer Aufwandsentschädigung, u. a. für Vorstandsmitglieder, ist gestattet. Es ist ein schriftlicher Vertrag zur Dokumentation der Ansprüche zu erstellen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Alle Mitglieder haben jederzeit das Recht zur Einsicht in die Protokolle der Jahreshauptversammlung.

§ 11 Auflösung und Zweckwegfall

(1) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Rheinland-Pfälzischen Triathlon-Verband, der es ausschließlich für die Jugendabteilung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der neuen Satzung

- (1) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.02.2017 angenommen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung vom 26.01.2013 ihre Wirkung.

Die Mitgliederversammlung des Triathlon Clubs Eisheiligen Chaos 1988 e.V.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(_____)

(_____)